



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1251 Status: öffentlich Datum: 07.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.02.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
02.03.2016	Kreisausschuss			
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

Sachverhalt:

Die Beverniederung ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 30 "Oste mit Nebengewässern". Im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 03. Juli 2014 soll dieser Teil des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden.

Das geplante Schutzgebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich von Farven bis zur Mündung der Bever in die Oste südlich von Bremervörde und ist ca. 654 ha groß. Es liegt in den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) sowie der Stadt Bremervörde.

Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst das Gebiet eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor- und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte sowie Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Die Beverniederung ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.

Ca. 50 ha von dem geplanten NSG befinden sich im bestehenden Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal", welches 1962 unter Schutz gestellt wurde. Diese Flächen sollen nach der Naturschutzgebietsausweisung aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht werden.

Von den ca. 383 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzgebiet können ca. 296 ha Grünland und ca. 10 ha Acker wie bisher ohne Auflagen genutzt werden. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung auf ca. 77 ha der Grünlandflächen allerdings unterschiedlich eingeschränkt.

Im März 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus lokalen und fachlichen Interessenvertretern einberufen, die sich danach noch einmal unterteilt in Kleingruppen getroffen hat. Am 23. Juni 2015 fand eine Informationsveranstaltung in Deinstedt statt. Anschließend wurden an vier Tagen im Juli Vor-Ort-Termine mit betroffenen Landwirten durchgeführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 22. September 2015 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 02. November bis zum 02. Dezember 2015 durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinden Deinstedt und Farven, die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (W.) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt. Die Änderungen, die sich aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen ergeben haben, sind in der Verordnung und Begründung grau unterlegt.

In seiner Sitzung am 03.02.2016 hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung mehrheitlich (*7 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen*) empfohlen, § 4 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu ändern bzw. um folgende Punkte zu ergänzen:

Änderungen:

- b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker (vorher: ohne Grünland umzubrechen)
- g) ohne Grünlanderneuerung (vorher: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren)
- j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut (vorher: ohne Anlage von Mieten)

Ergänzungen:

- k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
- m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen

Allen übrigen Änderungen und Ergänzungen des Verordnungsentwurfes wurde zugestimmt. Durch die Auflagen g) und k) werden wesentliche Änderungen an der Verordnung vorgenommen, so dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen ist.

Aufgrund des Beratungsergebnisses im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung ergibt sich folgender

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" mit den vom Ausschuss für Umwelt, Planung und Naturschutz empfohlenen Änderungen und Ergänzungen werden in der anliegenden Fassung als Entwurf für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 02.03.2016 vorbereitend mit der Angelegenheit befasst. Eine Beschlussempfehlung für den Kreistag wurde nicht gefasst.

Luttmann